

dueller Besonderheiten sowie der gesellschaftlichen Stellung und Funktion der Gesellschaftlichen Mitarbeiter für Sicherheit.

Bei einer Übergabe an einen vom Ministerium für Staatssicherheit zur Führung Beauftragten ist das vorherige Einverständnis des Gesellschaftlichen Mitarbeiters für Sicherheit erforderlich.

- 4.4. Die Art und Weise der Zusammenkünfte hängen von der zu lösenden Aufgabe, der gesellschaftlichen Stellung des Gesellschaftlichen Mitarbeiters für Sicherheit und seinen Möglichkeiten ab. Sie müssen hinreichend legendiert und zeitlich und räumlich so festgelegt werden, wie es der Notwendigkeit und den Umständen entspricht.

Die Zusammenkünfte können demnach in kurzen wie auch in längeren Zeitabständen stattfinden.

Für die Zusammenkünfte bedarf es entsprechend der Spezifik der Zusammenarbeit mit Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit in der Regel keiner Benutzung von konspirativen Wohnungen.

- 4.5. Die Vereinbarungen zur Aufrechterhaltung der Verbindung sind einfach und nur in dem Maße zu treffen, wie sie den Erfordernissen der konkreten Zusammenarbeit mit dem Gesellschaftlichen Mitarbeiter für Sicherheit entsprechen.

In der Regel sind terminliche Vereinbarungen für Zusammenkünfte mit dem Gesellschaftlichen Mitarbeiter für Sicherheit zu treffen.

Telefonische Verbindungsmöglichkeiten sind je nach Zweckmäßigkeit festzulegen.

Für besondere Vorkommnisse ist unter Wahrung der Geheimhaltung und den Anforderungen an die Wachsamkeit eine unverzügliche gegenseitige Verbindungsaufnahme zu gewährleisten.

- 4.6. Der Abbruch der Zusammenarbeit mit dem Gesellschaftlichen Mitarbeiter für Sicherheit durch das Ministerium für Staatssicherheit erfolgt in der Regel

- bei Entfallen des operativen Interesses des Ministeriums für Staatssicherheit für eine weitere Zusammenarbeit;
- bei Dekonspiration, soweit nicht die Zusammenarbeit durch offiziellen Kontakt fortgesetzt werden kann;
- bei Feststellung seiner Unzuverlässigkeit.

Der Abbruch der Zusammenarbeit bedarf der Bestätigung durch den unmittelbaren Vorgesetzten und muß in der Abteilung XII vermerkt werden.

- 4.7. Die dem Gesellschaftlichen Mitarbeiter für Sicherheit durch die Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit entstehenden notwendigen Unkosten sind zu erstatten. Darüber hinaus sind geeignete Formen der ideellen und materiellen Anerkennung für gute Sicherungs- und Informationstätigkeit anzuwenden. Die Quittung bei Rückerstattung von Auslagen sowie für materielle Anerkennungen erfolgt durch den mit der Führung des GMS Beauftragten.